

I/01-011-20-06-kr
Dezernat/Fachbereich/AZ

06.06.12
Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|--|--------------|----------------------|-------------------|
| Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss | 06.06.2012 | Beratung | öffentlich |
| Bürger- und Umweltausschuss | 06.06.2012 | Beratung | öffentlich |
| Schulausschuss | 11.06.2012 | Beratung | öffentlich |
| Ausschuss für Soziales, Gesund- heit und Senioren | 11.06.2012 | Beratung | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I | 18.06.2012 | Beratung | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III | 21.06.2012 | Beratung | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen | 02.07.2012 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

- Richtlinien zum Gebrauch von Kinderspielzeug in öffentlichen Einrichtungen
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.04.12
 - Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung vom 06.06.12 (s. Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Stein gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Richtlinien zum Gebrauch von Kinderspielzeug in öffentlichen Einrichtungen

- **Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.04.2012**
- **Stellungnahme der Verwaltung vom 19.04.2012**
- **Nr. 1492/2012 (ö)**

Bei den Überlegungen zu umweltmedizinischen Aspekten der Beschaffung von Kinderspielzeug sollten folgende grundsätzliche Sachverhalte bedacht werden:

- Spielzeug ist gewiss eine mögliche Quelle der Schadstoffaufnahme für Kinder, spielt aber im Vergleich zu anderen Elementen des kindlichen Lebensumfelds eher eine nachgeordnete Rolle.
- Das bloße Vorhandensein von Fremdstoffen in Spielzeugen impliziert noch keine Gesundheitsgefahr; relevant ist immer ausschließlich die tatsächlich aufgenommene Schadstoffdosis, die durch verschiedene Faktoren limitiert wird.
- Die Stadtverwaltung hat bereits eine Fülle von Maßnahmen ergriffen, um Kindern in Leverkusener Schulen und Kitas ein gesundheitsverträgliches Umfeld zu schaffen. Die gesetzlichen und sonstigen Regelungen und Vorschriften dazu sind EU- und Bundesrecht und allgemein verbindlich
- Die Gewährleistung vollständiger Schadstofffreiheit ist prinzipiell unmöglich.

Hieraus ergibt sich folgende Beurteilung:

- Die Kölner Empfehlungen geben die aktuelle Rechtslage auf EU- und Bundesebene wieder.
- Weitergehende Forderungen bringen zurzeit angesichts der allg. bestehenden Hauptgesundheitsgefahren für Kinder nur einen fraglichen Zusatznutzen.

Die Praxistauglichkeit der Kölner Empfehlungen kann zurzeit nicht beurteilt werden. Es wird daher empfohlen, entsprechende Kriterien erst nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen in Köln festzulegen.

gez. Dr. Linstaedt